



EINGEGANGEN 30. April 2018

Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Nationale Kommission zur Verhütung  
von Folter (NKVF)  
Herr Alberto Achermann, Präsident  
Taubenstrasse 16  
3011 Bern

Basel, 25. April 2018

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über ihre  
Besuch in den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. März 2018 unterbreiten Sie uns Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF in den UPK Basel am 6. und 7. Juni 2017 zur Stellungnahme innert sechzig Tagen.

Wir danken Ihnen vorab für Ihre fachkundige und kritische Prüfung und nehmen die insgesamt positive Würdigung der Feststellungen anlässlich Ihres Besuches gerne zur Kenntnis. In Abstimmung mit den UPK gehen wir gerne auf die in Ihrem Bericht genannten Beobachtungen, Feststellungen und den Handlungsbedarf ein.

Einleitende Bemerkungen / Dokumentation / Empfehlung Ziffer 10

Im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit empfiehlt die Kommission den UPK Basel, die Datenerfassung weiter zu vereinheitlichen und die parallele Führung von Papier- und elektronischen Akten zu überprüfen.

Die UPK müssen gestützt auf das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) bis ins Jahr 2020 alle behandlungsrelevanten Dokumente elektronisch verfügbar haben. Seit Herbst 2016 laufen dazu die Vorbereitungsmaßnahmen auf Hochtouren wie beispielsweise das Projekt ELAN (Einführung eines elektronischen Archivs). Mit diesem Projekt wird die Vereinheitlichung von Papier- und elektronischen Akten umgesetzt.

FU-Einweisungen / Empfehlung Ziffer 12

Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden und den UPK Basel sicherzustellen, dass der anordnende Amtsarzt oder die anordnende Amtsärztin immer identifizierbar ist und die Patientendaten stets nachgeführt werden.

Der Sachverhalt, dass auf den FU-Verfügungen anstelle eines Namens die Institution genannt wird, wurde im Jahr 2013 mit dem damaligen Vorsitzenden der FU-Rekurskommission (heute FU-Gericht) diskutiert. Art. 430 ZGB regelt die Mindestangaben eines Unterbringungsentscheides. Gemeinsam mit der FU-Rekurskommission wurde der Gesetzesartikel damals so ausgelegt, dass es im Sinn und Geist des Gesetzes ist, wenn auf der FU-Verfügung die Institution namentlich mit „FU-Pikettarzt/-ärztin, Medizinische Dienste, Gerbergasse 13, 4001 Basel, Tel. 061 267 95 26/28“

genannt wird – dies nicht zuletzt auch zum Schutz der ausführenden Amtsärztinnen und Amtsärzte. Bei der Institution kann immer der genaue Name der ausstellenden Ärztin/des ausstellenden Arztes erfragt werden. Bisher gingen diesbezüglich keine Anfragen, Rückmeldungen oder Beschwerden ein.

Um der Nachvollziehbarkeit und der Erreichbarkeit vollständig Rechnung zu tragen, wird aktuell geprüft, ob die FU-Verfügung mit der Mailadresse der zuständigen Abteilung und dem Zusatz „Bei Rückfragen können Sie sich an die Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt wenden (Tel.-Nummer / E-Mailadresse / Adresse)“ ergänzt werden soll.

#### Erwachsenenpsychiatrie / Empfehlung Ziffer 20

Die Kommission empfiehlt den UPK Basel, einen Teil des Aussenbereiches zu überdachen, damit der Aufenthalt im Freien auch bei schlechter Witterung möglich ist.

Die Abteilung S4 wird teilweise offen geführt. Wenn sie geschlossen werden muss, ist denjenigen Patientinnen und Patienten, welchen freier Zugang gewährt werden kann, der Aufenthalt im Freien möglich. Ob eine Form der Überdachung trotzdem eingerichtet werden soll, wird geprüft.

#### Alterspsychiatrie / Empfehlung Ziffer 23

Die Kommission empfiehlt den UPK Basel, bauliche Massnahmen vorzunehmen, um Patienten und Patientinnen den freien Zugang zum Aussenbereich zu ermöglichen oder geeignetere Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgespräches zur Kenntnis, dass demenzkranke Patienten und Patientinnen ab sofort in eine neue Einrichtung, namentlich das Felix Platter Spital (FPS), verlegt werden.

Seit 1. Januar 2018 werden die alterspsychiatrischen Angebote der UPK in enger Kooperation mit dem FPS unter dem Titel „Alterspsychiatrie aus einer Hand“ geführt und es wurde eine Aufteilung der Schwerpunkte für jede Klinik vorgenommen. Im Zuge dieser Kooperation werden die UPK, die Abteilung E, welche bereits zum jetzigen Zeitpunkt zum Teil offen geführt wird, reduzieren, räumlich und konzeptionell spezialisieren und anpassen. Der Zugang zum Garten wird damit gewährleistet. Die Zäune wurden abgebaut.

#### Psychiatrische Behandlung und therapeutische Angebote / Behandlungspläne / Empfehlung Ziffer 24

Die Kommission empfiehlt den UPK Basel, für alle fürsorgerisch untergebrachten Personen innerhalb der ersten Tage nach dem Eintritt einen Behandlungsplan zu erstellen und die Zustimmung oder Ablehnung des Patienten oder der Patientin mittels Unterschrift bestätigen zu lassen und korrekt zu dokumentieren.

Behandlungspläne werden für alle fürsorgerisch untergebrachten Patientinnen und Patienten erstellt und sie werden ausnahmslos mit ihnen besprochen und erfasst. Um das Erfassungssystem zu optimieren, wurde ein Controlling der Dokumentation eingeführt. Ziel ist es im 2018, die Behandlungspläne allesamt mit der Unterschrift der Patientinnen und Patienten wie auch der Abteilungsleitungen der Pflege sowie den zuständigen Ärztinnen und Ärzte zu versehen und zu dokumentieren.

#### Freiheitsbeschränkende Massnahmen / geschlossene Abteilungen / Ziffer 26

Die Kommission begrüsst die grundsätzliche Haltung, die verschiedenen Abteilungen offen zu führen. Da bei einer vorübergehenden Schliessung alle Patienten und Patientinnen der Abteilung

in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, sollte dies stets im Rahmen einer sorgfältigen Interessenabwägung erfolgen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Patientinnen und Patienten wird stets sorgfältig geprüft und abgewogen. Türschliessungen werden mit den Betroffenen der Abteilungen täglich angesprochen, überwacht und die Schliessungszeiten kommuniziert und dokumentiert, sodass insgesamt nur etwa 10% der Patientinnen und Patienten der Erwachsenenpsychiatrie von Schliessungen betroffen sind. Seit 2012 strebt die erwachsenenpsychiatrische Klinik der UPK eine Öffnung aller Abteilungen an und in diesem Zuge wurden konsekutiv sechs Abteilungen geöffnet, zwei Abteilungen (eine Abteilung der Alterspsychiatrie und eine Abteilung für akute Psychosen) werden partiell offen geführt. In diesem Kontext wurden bewegungseinschränkende Massnahmen auf den Abteilungen bis auf ein Zehntel reduziert und befinden sich damit signifikant unter dem Schnitt der Schweizer Psychiatrien.

#### Isolationen / Allgemein / Ziffer 33

Die Kommission begrüsst die reduzierte Anwendung von Isolationen. Als grundsätzlich kritisch beurteilt die Kommission die Anordnung von Isolationen in der Alterspsychiatrie, insbesondere bei demenzkranken Patienten und Patientinnen.

Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme zur obigen Ziffer 23, 2. Abschnitt. Im Rahmen der Kooperation mit dem internistisch-geriatrisch ausgerichteten FPS in Basel wurde entschieden, demenzerkrankte Patientinnen und Patienten dort behandeln zu lassen, da die interdisziplinäre internistische, geriatrische, psychiatrische und apparative Diagnostik und Versorgung im FPS als sinnvoller erachtet wird. Mit Blick auf die Fertigstellung des Neubaus des FPS per 1. April 2019 werden keine demenzerkrankten Patientinnen und Patienten mehr in den UPK behandelt. Die Behandlungen von Demenzpatientinnen und Demenzpatienten haben sich aufgrund der guten Kooperation mit dem FPS bereits deutlich reduziert (ca. 3 / Monat). Demenzpatientinnen und Demenzpatienten werden somit in den UPK nur noch aufgenommen, wenn das FPS diese nicht aufnehmen kann, beispielsweise wegen Influenza-Infektionen.

#### Isolationen / Allgemein / Ziffer 34

Die Kommission weist darauf hin, dass Isolationen als bewegungseinschränkende Massnahmen gestützt auf Art. 438 i.V.m. Art. 383 ff ZGB und die kantonale Ausführungsbestimmung in § 21 Psychatriegesetz zu verfügen sind. Sie empfiehlt zudem, die in § 21 Abs. 5 Psychatriegesetz festgelegten Vorgaben bezüglich Höchstdauer und Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsinstanz einzuhalten, eine formelle Regelung der Nachbesprechung vorzusehen und diese Massnahmen in einem Register festzuhalten.

Auch mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts im Jahre 2012 bleibt das Psychatriegesetz des Kantons Basel-Stadt anwendbar. Die Bestimmungen von § 21 Abs. 5 des Psychatriegesetzes Basel-Stadt, insbesondere die Angabe der Höchstdauer der Isolation sowie die Anforderungen an die persönliche Überwachung, sind im Isolationsreglement der UPK enthalten. Eine Nachbesprechung sowie die Protokollierung der Isolation in den Krankenunterlagen der Patientin bzw. des Patienten finden statt. Die Festhaltung in einem Register ist gesetzlich nicht vorgesehen, die UPK nehmen aber die Empfehlung der Kommission gerne auf und prüfen diesen Punkt. Ansonsten wird das Isolationsreglement in formaler Hinsicht angepasst.

#### Isolationen / Weitere Massnahmen / Ziffer 35

Die Kommission begrüsst die Reduktion der Anwendung von Bettgittern und Pflegestühlen und empfiehlt, den Einsatz von alternativen Massnahmen weiter zu fördern.

Bewegungseinschränkende Massnahmen werden stets sorgfältig geprüft und abgewogen und wo immer möglich wird darauf verzichtet. Die Isolationsmassnahme ist dabei die allerletzte Eskalationsstufe. Bevor es überhaupt zu bewegungseinschränkenden Massnahmen wie die Anwendung von Bettgittern und Pflegestühlen kommt, werden vorgängig alternative Massnahmen geprüft:

- Information (Vorgehen erklären, Beruhigung, Interesse signalisieren, Gesprächsangebot);
- Direktiven (Angebot von Auszeiten, Bewegung, Sedierung, Selbstberuhigung);
- patientenorientierte Massnahmen (Essen, Trinken, Rauchen, Toleranz für Autonomie, Bedürfnisse wie Telefonieren, Besuche, Gespräche mit anderen Personen erfüllen, Überzeugungsversuch, Empathie);
- Kreative Massnahmen (Bad nehmen, Entspannung anbieten, Kollegen und Kolleginnen einschalten, Gefühle zurückmelden, Tätigkeit anbieten).

#### Isolationen / Weitere Massnahmen / Ziffer 36

Die Kommission empfiehlt den UPK Basel, bewegungseinschränkende Massnahmen formell zu verfügen und diese konsequent zu dokumentieren. Eine einmalige ärztliche Anordnung in der Form einer Verfügung, die vom fachmedizinischen Personal regelmässig überprüft wird, ist in diesen Fällen jedoch als ausreichend zu betrachten.

Gemäss § 21 Abs. 4 des Psychiatriegesetzes müssen physischer Zwang und Isolation in den Krankenunterlagen festgehalten werden. Zu protokollieren sind insbesondere die Art und Dauer der Massnahme, Gründe und verantwortliche Personen. Die Patientin oder der Patient kann die für die Behandlungsinstitution zuständige Aufsichtsinstanz um eine nachträgliche Überprüfung der Angemessenheit ersuchen. In den UPK werden alle bewegungseinschränkenden Massnahmen (Bettgitter, Pflegestuhl, Isolation und Medikation) ärztlich angeordnet (elektronisch oder in Papierform), dokumentiert und regelmässig überwacht. Patientinnen und Patienten, diesen nahestehende Person oder die gesetzliche Vertretung können das Gericht anrufen. Diesfalls wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

#### Polizeiliche Einsätze/Sicherheit / Ziffer 38

Die Kommission empfiehlt den UPK Basel, einheitliche Vorschriften zu den Abläufen und zur Erfassung von aussergewöhnlichen Vorfällen zu erlassen und eine zentrale Dokumentation einschliesslich eines Läsionsregisters der Patientinnen und Patienten sicherzustellen.

Läsionsregister: Die UPK beabsichtigen, die Ausführungsbestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin Basel zu erarbeiten.

Die UPK verfügen sowohl über das Meldeportal CIRS wie auch über das Portal von aussergewöhnlichen Ereignismeldungen. Das Meldeportal CIRS erfasst, bearbeitet und evaluiert die kritischen Ereignisse und die Auswertungen werden in der Sitzung der Geschäftsleitung jährlich besprochen. Mit dem Formular der Meldung von aussergewöhnlichen Ereignissen können alle Mitarbeitenden der UPK eine entsprechende Meldung ankreuzen und haben zusätzlich die Möglichkeit, im Freitext das aussergewöhnliche Ereignis zu präzisieren. Die Möglichkeit der Erfassung von aussergewöhnlichen Ereignissen wird gut genutzt und die UPK erachten die bestehenden Vorschriften zum Ablauf sowie die dazugehörige Evaluation als genügend. Eine weitere Detaillie-

rung würde das etablierte System verkomplizieren und es steht die Befürchtung im Raum, dass dadurch die Meldungen abnehmen.

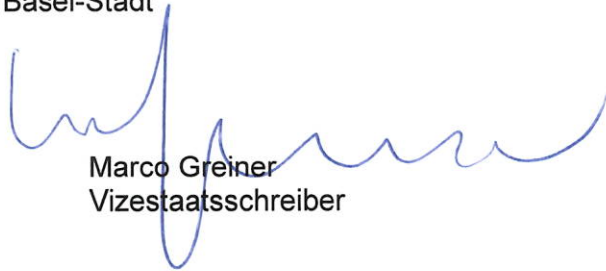
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Marco Greiner  
Vizestaatsschreiber